

Korporationsreglement der Korporation Rothenburg vom 16. April 2015

Die Korporationsversammlung,
gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des
Gesetzes über die Korporationen vom 1. Juli 2014,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 *Rechtsstellung*

¹ Die Korporation Rothenburg ist eine Realkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 2 *Rechtsetzung*

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 *Aufgaben*

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes;
- b. Betreuung der Wasserversorgung Rothenburg im Rahmen der kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung und des Vertrages über den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung mit der Gemeinde Rothenburg.
- c. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

§ 4 *Korporationsbürger*

¹ Korporationsbürger sind die Eigentümer der Grundstücke mit denen ein Realrecht verbunden ist.

² Die Korporation führt ein Verzeichnis der Realrechte.

³ Die Realrechte sind im Grundbuch anzumerken.

§ 5 *Teilung berechtigter Grundstücke*

¹ Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt das mit ihm verbundene Realrecht beim Grundstückteil, auf dem sich das (Haupt-) Gebäude befindet. Der andere Grundstückteil oder die anderen Grundstücksteile verlieren das Realrecht.

² Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes ohne Gebäude verbleibt das Realrecht auf dem Grundstückteil mit der grössten Fläche.

§ 6 *Vereinigung berechtigter Grundstücke*

Bei der Vereinigung von zwei oder mehreren berechtigten Grundstücken steht dem vereinigten Grundstück nur noch ein Realrecht zu.

III. ORGANISATION

1. *Organe*

§ 7 *Organe*

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Korporationsrat
- c. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- d. die Rechnungskommission und die externe Revisionsstelle
- e. das Urnenbüro

2. *Stimmberechtigte*

§ 8 *Stimmrecht*

Mit jedem Realrecht ist ein Stimmrecht verbunden. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen nur über eine Stimme.

§ 9 *Ausübung des Stimmrechts*

¹Wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmfähig ist und in der Schweiz politischen Wohnsitz hat, übt seine Stimmrechte persönlich aus. Im Verhinderungsfall kann er einen Vertreter bevollmächtigen.

²Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümer und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

³ Minderjährige oder Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen, werden durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Beistand vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann er einen Vertreter bevollmächtigen.

⁴Bevollmächtigte Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Sie können jeweils nur einen Stimmberechtigten vertreten.

§ 10 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

a. Wahl

1. des Korporationsrates,
2. der Rechnungskommission und Bestimmung der externen Revisionsstelle,
3. des Urnenbüros

b. Rechtsetzung

1. Beschluss der Reglemente,
2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

c. Finanzgeschäfte

1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
4. Kenntnisnahme vom Finanzplan.
5. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zwanzig Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

d. Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über die Aufhebung, die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Korporationen, oder die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

§ 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen alle Wahlen und Abstimmungen an der Korporationsversammlung.

² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

³ Ein Fünftel der Anwesenden kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

§ 12 Anordnung von Korporationsversammlungen

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Korporationsverwaltung.

³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

3. Korporationsrat

§ 13 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Korporationsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- c. die Schreiberin oder den Schreiber.

² Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

³ Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.

⁴ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Korporationsrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Korporationsgemeinde. Er ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.

² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

³ Er ist befugt, die operative Geschäftsführung an ein Mitglied des Korporationsrats oder eine andere geeignete Person, welche nicht Korporationsbürger oder -bürgerin sein muss, unter seiner Aufsicht zu übertragen, wobei er eine Organisationsverordnung zu erlassen hat. Mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin ist ein Arbeitsvertrag abzuschliessen. Die strategische Führung, die Organisation und die Kontrolle der Verwaltung, obliegen dem Korporationsrat.

⁴ Er erlässt Verordnungen.

§ 15 Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Sie oder er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Schreiberin oder der Schreiber sorgt dafür, dass die Beschlüsse und die Rechtsgeschäfte der Korporation nach den Weisungen des Korporationsrates nachvollziehbar festgehalten und dokumentiert werden. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Führung des Archivs.

4. Geschäftsführer oder -führerin

§ 16 Organisationsverordnung

¹ Die Organisationsverordnung des Korporationsrats weist dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihm oder ihr die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

² Die Organisationsverordnung sieht vor, dass der Geschäftsführer an den Sitzungen des Korporationsrats mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 17 Aufgaben

¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die ihm übertragenen operativen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der organisatorischen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und weiteren Weisungen und Beschlüsse des Korporationsrats aus.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt dem Korporationsrat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der übertragenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

5. Rechnungsprüfungsorgane

§ 18 Wahl und Zusammensetzung

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und bestimmen eine externe Revisionsstelle.

§ 19 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

² Die externe Revisionsstelle überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

6. Urnenbüro

§ 20 Zusammensetzung

¹ Das Urnenbüro besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

7. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 Wählbarkeit

¹ In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

² Auch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter von nicht stimmfähigen juristischen und natürlichen Personen sind wählbar, sofern sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 23 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellte oder Angestellter der Korporation.

² Dem Korporationsrat oder der Rechnungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 24 Beschlussfassung

¹ Der Korporationsrat und die Rechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

§ 25 *Ausstand*

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

- a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen
- b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 26 *Zeichnungsbefugnis*

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates zeichnen kollektiv zu Zweien.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

³ Der Korporationsrat regelt die Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführung in der Organisationsverordnung.

§ 27 *Vereidigung*

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 28 *Rücktritt und Ersatzwahlen*

Für einen Rücktritt während der Amtsdauer und für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

§ 29 *Öffentliche Bekanntmachung*

Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichenden Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden durch Mitteilung an die Stimmberechtigten öffentlich bekannt gemacht und liegen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

§ 30 *Finanzhaushalt*

¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).

² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

³ Die Wasserversorgung wird im Finanzhaushalt als Spezialfinanzierung geführt (Kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung).

§ 31 *Nachtragskredite*

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr bis zu einem Totalbetrag von zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen.
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 32 *Sonderkredite*

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zwanzig Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 33 *Zusatzkredite*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zwanzig Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 300 000 Franken, überschreiten.

§ 34 *Bürger Nutzen*

¹ Das Korporationsvermögen ist Eigentum der Korporation; den Korporationsbürgerinnen und -bürgern steht lediglich ein Nutzungsrecht zu.

² Die Vermögenssubstanz ist zu erhalten und darf nicht an die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu Eigentum verteilt werden.

³ Resultiert ein Ertragsüberschuss des Korporationsvermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürger Nutzen ausgeschüttet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 *Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements*

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom 17. Mai 1990.

§ 36 *Inkrafttreten*

Das Korporationsreglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.